

(2) Die neuen Industriepreise werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- persönlichen Hauswirtschaften der Mitglieder und Arbeiter der LPG und GPG,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die in der Preisliste gemäß § 4 Abs. 3 mit aufgeführten gesetzlichen Industriepreise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer haben die Differenz zu den neuen Industriepreisen der Preisliste gemäß § 4 Abs. 2 nach den geltenden Rechtsvorschriften³ mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(3) Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige und Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, die Wärmeenergie an Abnehmer liefern, für die die neuen Industriepreise gelten, berechnen diesen Abnehmern die neuen Industriepreise. Die Differenz, die sich für die obengenannten Lieferer gegenüber den Industriepreisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist gemäß den geltenden Rechtsvorschriften³ mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(4) Gegenüber Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen gelten die neuen Industriepreise gemäß § 4 Abs. 2. Für die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen erhalten sie auf Antrag einen finanziellen Ausgleich gemäß den geltenden Rechtsvorschriften³.

§4

Preislisten (Tarifbestimmungen)

(1) Die neuen und die unveränderten Industriepreise sowie die unveränderten Verbraucherpreise sind in Preislisten enthalten. Die Preislisten ergehen als Wärmeenergie-Tarif-Bestimmungen.

(2) Die neuen Industriepreise sind in den Wärmeenergie-Tarif-Bestimmungen für die Wirtschaft (WTW) aufgeführt.

(3) Die unveränderten Verbraucherpreise für die Belieferung der Bevölkerung sowie die unveränderten Industriepreise für die Belieferung der Abnehmer gemäß § 3 Abs. 2 sind in den Wärmeenergie-Tarif-Bestimmungen für die Bevölkerung (WTB) aufgeführt.

§5

Gliederung der Wärmeenergietarife für die Wirtschaft

Die Wärmeenergietarife gliedern sich in:

1. Leistungspreistarife
 - 1.1. für Wärmeenergielieferungen mit einer Vorlauftemperatur des Wärmeträgers ≥ 343 K
 - WEL, WPL, WUL, WSL
 - 1.2. für Wärmeenergielieferungen mit einer Vorlauftemperatur des Wärmeträgers < 343 K
 - NEL, NPL
2. Mengenpreistarife
 - 2.1. für Wärmeenergielieferungen mit einer Vorlauftemperatur des Wärmeträgers ≥ 343 K
 - WEM, WPM, WUM, WSM
 - 2.2. für Wärmeenergielieferungen mit einer Vorlauftemperatur des Wärmeträgers < 343 K
 - NEM, NPM.

§6

Gliederung der Wärmeenergietarife für die Bevölkerung und die Einrichtungen der Religionsgemeinschaften

Die Wärmeenergietarife gliedern sich in:

1. Haushaltstarif für Lieferungen an die Bevölkerung
 - DHM

³ Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. Juli 1982 über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 S. 547) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1982 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 S. 550).

2. Tarife für Lieferungen an die Einrichtungen der Religionsgemeinschaften

2.1. Gesundheits-, Pflege- und Vorschuleinrichtungen

- a) bei Lieferung durch die VE Kombinate Braunkohlenkraftwerke und Kernkraftwerke sowie die VEB Energiekombinate
 - Leistungspreistarife
 - DFL, DGL, DWL
 - Mengenpreistarife
 - DFM, DGM, DWM
 - b) bei Lieferung durch sonstige Lieferer, sofern für diese keine individuellen Industriepreise in den unter § 10 Abs. 2 Buchst. b von der Außerkraftsetzung ausgenommenen Preiskarteiblättern enthalten sind
 - Leistungspreistarife
 - DEL, DPL, DUL, DSL
 - Mengenpreistarife
 - DEM, DPM, DUM, DSM
- 2.2. übrige Einrichtungen
 - DHM.

§7

Abrechnung

(1) Die unveränderten Verbraucherpreise des Haushaltstarifes sind Festpreise; für die übrigen Preise gelten die Preisformen, die in den entsprechenden Rechtsvorschriften enthalten sind.

(2) Die in den Tarifen enthaltenen Leistungspreise beziehen sich auf das volle Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember). Sind die Absezeiträume kleiner als ein Kalenderjahr, so ist der Jahresleistungspreis anteilig zu berechnen.

(3) Für mehrere Abnahmestellen eines Abnehmers ist die Lieferung von Wärmeenergie je Abnahmestelle gesondert abzurechnen. Je Abnahmestelle gilt der Tarif, den die Abnahmeverhältnisse bedingen.

(4) Wird eine Anlage auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Energiekombinates ohne Meßeinrichtung betrieben, so sind zwischen dem Energiekombinat und dem Abnehmer Pauschalmengen oder -beträge zu vereinbaren.

(5) Werden mehrere Abnehmer über eine Meßeinrichtung beliefert und ist dies installations- oder bauseitig bedingt, so obliegt die Aufgliederung des Rechnungsbetrages der Abnehmergemeinschaft.

§8

Gütebestimmungen

Die in den Wärmeenergietarifen enthaltenen Industriepreise gelten für Erzeugnisse, die dem verbindlichen Standard entsprechen.

§9

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen³

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für das Erzeugnis gemäß § 2 Abs. 1 werden den Betrieben durch das zuständige Preiskoordinierungsorgan³ mitgeteilt.

(2) Für Erzeugnisse, für die gemäß § 10 Abs. 3 Preisantrag zur Preisfestsetzung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das Organ mitgeteilt, das für die Preisfestsetzung verantwortlich ist.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß den Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

§10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen,